

Reisebetreuer

Reisebegleiter
Tour Excort
Reiseleiter

Der gewerblich selbständige Reisebetreuer (Reiseleiter) übt ein freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung aus. Das Reisebetreuergewerbe darf erst nach erfolgter Gewerbeanmeldung ausgeübt werden. Auf der Liste der freien Gewerbe firmiert die Tätigkeit unter dem Gewebewortlaut „Reisebetreuung“.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Reisebetreuer aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer.

Tätigkeitsumfang - Freies Gewerbe

Grundsätzlich obliegt dem Reisebetreuer die allgemeine Betreuung der Reisenden während der Reise und vor Ort. Bei längeren Aufenthalten an einem Ort steht ein stationärer Reisebetreuer den Gästen zur Verfügung.

Der Reisebetreuer wird vorwiegend für organisatorische Maßnahmen sowie für Aufgaben zur Einhaltung des Reiseprogramms, für Transferdienste sowie für Maßnahmen der Verpflegung und Unterkunft der Gäste eingesetzt aber auch für administrative Aufgaben herangezogen.

Er darf in Ausübung seiner Tätigkeit die Gäste auf Sehenswürdigkeiten aufmerksam machen.

Reisebüros, die Gesellschaftsfahrten veranstalten oder Reisende zu betreuen haben, Reisen, Aufenthalte oder Tagungen organisieren, haben dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person als Reisebetreuer eingesetzt wird (§ 126 Abs.4 GewO).

Weitere Tätigkeitsbereiche

Fremdenführer

Der Fremdenführer hat die Aufgabe, Personen zu führen um ihnen:

1. Historische Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs
2. gesellschaftliche, soziale und politische Situationen im nationalen und übernationalen und internationalen Zusammenhalt sowie
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären.

Der Reisebetreuer hingegen darf nur Hinweise auf diese Sehenswürdigkeiten abgeben.

Als freies Gewerbe kann auch jene Tätigkeit ausgeübt werden, welche in Form von Führungen in Gebäuden oder im Gelände oder von dem dort Verfügungsberechtigten vorgenommen wird. Im Unterschied zu der Fremdenführertätigkeit, welche als reglementiertes Gewerbe einen Befähigungsnachweis erfordert, benötigen jene Personen, welche Hausführungen vornehmen, keinen Befähigungsnachweis.

Reisebetreuer als Dienstnehmer

Die Tätigkeit als Reiseleiter kann selbstverständlich auch als Dienstnehmer bei einem Reisebüro erfolgen. Der Kollektivvertrag für die Angestellten im Reisebürogewerbe regelt die vielfältige Reiseleitertätigkeit. Hier wird ebenfalls unterschieden zwischen jenen Beschäftigten, welche gelegentlich vom Standort des Reisebüros für eine Betreuung eingesetzt werden, aber auch als stationäre Reiseleiter im Urlaubsort ihre Tätigkeit ausüben.

Ausländischer Reisebetreuer

Wird eine ausländische Reisegruppe von einem Reisebetreuer aus dem Ausland durchgehend begleitet, so darf dieser ausländische Reiseleiter seine Gruppe auch in Österreich betreuen. Selbstverständlich ist er nicht befugt, Fremdenführertätigkeiten in Österreich auszuüben. D.h., dieser ausländische Reiseleiter darf außerhalb der Reisebusse in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen keine Erklärungen und Erläuterungen abgeben.

Reisebürotätigkeit

Der Reisebetreuer darf auch keine eigenen Reiseprogramme organisieren und zum Verkauf anbieten. Die Veranstaltung und Vermittlung von Reisen fällt in den Vorbehaltsbereich der Reisebürotätigkeit, welche ein reglementiertes Gewerbe darstellt (§ 126 GewO 1994) und einen eigenen Befähigungsnachweis erfordert.

Wenn der Reiseleiter in der Ausübung seiner Tätigkeit bei der Betreuung der Gäste nicht klar zu erkennen gibt für welches Reisebüro er die Betreuungstätigkeit ausübt, muss er sich im Zweifel die Reisebürotätigkeit anrechnen lassen und damit würde er, falls keine einschlägige Gewerbeberechtigung vorliegt, eine unbefugte Gewerbeausübung vollziehen.